

Hauptamt
0021/IX

Bestellung der Vertretung in Unternehmen und Einrichtungen gem. § 113 GO NRW

Sachverhalt:

Mit der Wahl des neuen Rates ist auch eine Neubestellung der in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen berufenen Vertreter der Kreisstadt Siegburg möglich bzw. erforderlich.

Nach § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i.V.m. § 113 Absatz 4 GO NRW werden die Vertreter der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen und Personenvereinigungen wahrnehmen, vom Rat bestellt oder vorgeschlagen. Nach § 113 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 GO NRW muss zu den entsandten Mitgliedern der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied vertreten ist. Dieser Sitz ist nicht auf die Liste einer Fraktion anzurechnen, da er kraft Gesetzes ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen der Stadt in anderen Unternehmen oder Einrichtungen wahrnehmen soll. Die Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Nach den Bestimmungen der GO NRW ist eine Neubestellung von Sondermandatsträgern nach Ablauf der Wahlperiode nicht zwingend erforderlich. Sofern der Rat der Stadt neue Sondermandatsträger nicht bestimmt, gelten die alten Sondermandate weiter. Eine Neubestellung muss jedoch erfolgen, wenn - dies die satzungsmäßigen bzw. vertraglichen Bestimmungen der jeweiligen Organisationen vorsehen oder - als Sondermandatsträger bestellte Ratsmitglieder aus dem Rat ausgeschieden sind und das Sondermandat weiterhin durch ein Ratsmitglied wahrgenommen werden soll. Der Rat kann grundsätzlich nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertreter bestellen will. Er ist in seiner Auswahl nicht beschränkt auf Mandatsträger oder Bedienstete der Verwaltung, sofern nicht durch gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Ist nur ein Vertreter zu entsenden, vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde (§ 113 Absatz 2 Satz 1 GO NRW). Die Entscheidung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazuzählen (§ 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW). Die Bestellung erfolgt gemäß § 50 Absatz 4 GO NRW durch eine Verhältniswahl nach Hare Niemeyer nach den Bestimmungen des § 50 Absatz 3 GO NRW in einem Wahlgang, sofern ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt. Bei der Bestellung können auch die vorgeschlagenen Ratsmitglieder mitwirken, da für sie gemäß § 31 Absatz 3 Nr. 4 GO NRW kein Mitwirkungsverbot gilt. Der Bürgermeister hat bei allen Entscheidungen nach § 50 Absatz 4 GO NRW Stimmrecht.

Die bisherige Besetzung (Anlage 1) und eine Übersicht über die zu besetzenden Sondermandate inkl. der Besetzung durch den Bürgermeister bzw. die Verwaltung (Anlage 2) sind den beigefügten

Auflistungen zu entnehmen.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts vom 6. Dezember 2016 änderte der Landtag NRW das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen getreten. Es umfasst unter anderem Regelungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung (§ 12 LGG), nach denen bei der Besetzung von wesentlichen Gremien künftig Frauen mit einem Mindestanteil von 40% vertreten sein sollen. Hierzu zählen beispielsweise auch Aufsichts- und Verwaltungsräte.

Siegburg, 20.10.2025